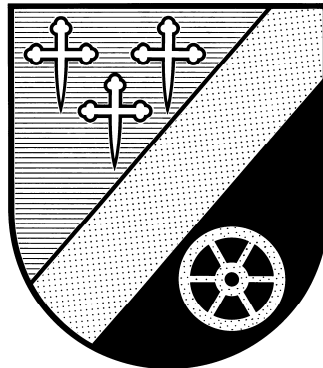


Gemeinde Riegelsberg



Ortsrecht

Satzung über die Veranstaltung und Ordnung von Wochenmärkten und Volksfesten (Kirmessen) in der Gemeinde Riegelsberg

Fassung vom:	In Kraft seit:
Neufassung vom 06. Juni 1988	14. Oktober 1988
1. Änderung vom 27. März 1995	28. April 1995
2. Änderung vom 25. März 1996	30. April 1996
3. Änderung vom 23. März 1998	17. April 1998
4. Änderung vom 24. Februar 2003	20. März 2003

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung vom 01. September 1978 (ABl. S. 801), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.1986 (ABl. S. 526), wird auf Beschluss des Gemeinderates vom 06.06.1988 für die Gemeinde Riegelsberg folgende Satzung erlassen:

I

Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Riegelsberg betreibt die Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen) als öffentliche Einrichtung.

II

Wochenmärkte

§ 2

Markttage, Marktort, Marktdauer

(1) Die Wochenmärkte in der Gemeinde Riegelsberg finden wöchentlich statt und zwar
a) im Ortsbezirk Riegelsberg jeweils mittwochs,
b) im Ortsbezirk Walpershofen jeweils freitags.

(2) Ist einer der für Wochenmärkte festgesetzten Tage ein gesetzlicher Feiertag, so findet der Wochenmarkt an dem vorangehenden Werktag statt.

(3) Der Wochenmarkt wird
a) im Ortsbezirk Riegelsberg auf dem Marktplatz Riegelsberg,
b) im Ortsbezirk Walpershofen auf dem Parkplatz vor der Köllertalhalle abgehalten.

(4) Der Handel auf den Wochenmärkten erfolgt in der Zeit vom 01. April bis einschließlich 30. September von 07.00 - 12.00 Uhr und in der Zeit vom 01. Oktober bis einschließlich 31. März von 08.00 - 12.00 Uhr.

(5) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Tag, Ort und Dauer abweichend festgesetzt wird, wird dies öffentlich bekannt gemacht.

§ 3

Marktwaren

Auf den Wochenmärkten dürfen folgende Gegenstände feilgeboten werden:

- (1) Gegenstände nach § 67 der Gewerbeordnung. und zwar
 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG) mit Ausnahme geistiger Getränke;
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs
- (2) Darüber hinaus dürfen auf den Wochenmärkten der Gemeinde Riegelsberg die durch besondere Rechtsverordnung festgelegten Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden.
- (3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist.

§ 4 Verkaufsplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Stand aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes kann im Wochenmarktbetrieb sowohl für den einzelnen Markttag als auch für mehrere Markttag erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Standplätze, die in der Zeit vorn 01.04. - 30. 09. bis 08.00 Uhr und in der Zeit vorn 01.10. - 31.03. bis 09.00 Uhr von den Berechtigten nicht in Benutzung genommen werden, können für den betreffenden Markttag anderweitig vergeben werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Standgeldes wird hierdurch nicht begründet.
- (5) Den Standinhabern steht der gemeindeeigene Stromanschluss zur Verfügung für ihren eigenen Bedarf an elektrischer Energie (für Beleuchtungszwecke und ähnliches mit Ausnahme von Heizzwecken). Die elektrischen Anschlüsse haben ordnungsgemäß und ohne Verkehrsbehinderung zu erfolgen.

§ 5 Auf- und Abbau

- (1) Verkaufseinrichtungen jeder Art dürfen erst am Morgen des Markttages aufgebaut werden. Beim Aufbau sind die angebrachten Markierungen genau zu beachten. Der Aufbau muss zum Marktbeginn beendet sein.
- (2) Der Abbau muss 1/2 Stunde nach Marktende beendet und der Platz wieder geräumt sein.

§ 6

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge (ausgenommen Fahrzeuge, die während des Marktes als "Lager" dienen) dürfen während der Marktzeit auf der Marktfläche nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 Meter überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von 2,10 Meter, gemessen ab Bodenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als den in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet, jedoch nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) Gänge und Durchfahrten sind freizuhalten.

§ 7

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Die Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Ortspolizeibehörde zu

beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Es ist insbesondere unzulässig

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde und Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
3. Motorräder, Fahrräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.
4. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
5. den Marktverkehr, die Ruhe und Ordnung durch Lärmen, Zanken, Raufen oder in sonstiger Weise zu stören, oder andere durch Handlungen oder durch Worte zu belästigen.

(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Der Anbieter bzw. sein Beauftragter haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 8

Sauberhaltung des Wochenmarktes

(1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Es ist insbesondere unzulässig

1. Wasser außerhalb der Einfallschächte der Entwässerung auszuschütten,
2. in die Einfallschächte der Entwässerung feste Stoffe zu werfen,
3. Gegenstände, insbesondere Papier, Obstkerne, Obstschalen u. dgl. auf die Gehwege und Fahrspuren zu werfen.

Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte verbracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet ,

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrreicht von ihren Standortplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten, unmittelbar benachbarten Ständen in die bereitgestellten, zur Aufnahme geeigneten Aufbewahrungsmöglichkeiten einzufüllen.

(3) Die Gemeinde kann sich zur Beseitigung nicht abtransportierter Abfälle Dritter bedienen; sie kann die Kosten hierfür gesondert in Rechnung stellen.

III

Volksfeste (Kirmessen)

§ 9

Beginn, Platz

- (1) Volksfeste (Kirmessen) beginnen
1. im Ortsteil Riegelsberg
 - a) am letzten Samstag im April (Frühkirmes)
 - b) am ersten Samstag im September (Spätkirmes)
 2. im Ortsteil Walpershofen
 - a) am letzten Sonntag im Juni (Frühkirmes)
 - b) am 3. Sonntag im Oktober (Spätkirmes)
- (2) Fällt der letzte Samstag im April auf den 30. April, so beginnt die Veranstaltung im Ortsbezirk Riegelsberg bereits am Samstag, dem 23. April. Fällt der erste Samstag im September auf den 7. September, so beginnt die Veranstaltung im Ortsbezirk Riegelsberg bereits am Samstag, dem 31. August. Ist der vorangehende Freitag (Ortsbezirk Riegelsberg) oder Samstag (Ortsbezirk Walpershofen) ein gesetzlicher Feiertag, so beginnt die Veranstaltung bereits an diesem Tag. Die Veranstaltungen finden im Ortsbezirk Riegelsberg auf dem Festplatz vor der Riegelsberghalle, auf dem Rathausvorplatz und auf dem Marktplatz zwischen Rathaus- und Marienstraße, im Ortsbezirk Walpershofen auf dem Festplatz an der Salbacher Straße statt.
- (3) Sind im Einzelfall Verlegungen erforderlich, bzw. findet die Veranstaltung nur auf einzelnen der genannten Plätze im Ortsbezirk Riegelsberg statt, so erfolgt rechtzeitig eine öffentliche Bekanntmachung.

§ 10

Veranstaltungsdauer

- Volksfeste (Kirmessen) enden
- a) für den Ortsteil Riegelsberg am folgenden Montag,
 - b) für den Ortsteil Walpershofen am folgenden Dienstag.

§ 11

Schaustellungen, Verkauf

An Kirmessen und Volksfesten ist neben dem Feilbieten von Süß-, Imbiss-, Spiel-, Schmuck- und Kurzwaren die Ausübung von Tätigkeiten gemäß § 60 b Abs.1 GewO zugelassen.

§ 12

Zuweisung der Standplätze

- (1) Die Zusage zur Teilnahme an den Kirmessen findet jeweils zwei Monate vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung statt.
- (2) Für die Platzgestaltung (Auswahl der in Betracht kommenden Geschäfte, Verteilung auf der Festplatzfläche) ist allein die Ortpolizeibehörde zuständig.

§ 13

Auf- und Abbau der Kirmessen

- (1) Mit dem Aufbau der Schaubuden, Verkaufsstände, Karussells usw. und dem Abstellen von Geräte- und Wohnwagen auf den zugewiesenen Standplätzen darf frühestens
 - a) auf dem Marktplatz zwischen Rathaus- und Marienstraße
am Donnerstag, ab 12.30 Uhr,
 - b) auf dem Festplatz vor der Riegelsberghalle, auf dem Rathausvorplatz, sowie im Ortsteil Walpershofen
Am Mittwoch, ab 7.00 Uhr,vor Beginn der Veranstaltung begonnen werden.
- (2) § 6 findet sinngemäß Anwendung.
- (3) Der Abbau muss spätestens 24 Stunden nach Veranstaltungsende erfolgt und die Festplätze vollständig -auch von Zugfahrzeugen mit Anhänger- geräumt sein, wobei mit dem Abbau dienstags nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden darf.
- (4) Der Betrieb von Lustbarkeiten, insbesondere der Karussells, Schaubuden etc. ist an Sonn- und Feiertagen in beiden Ortsteilen von 13.00 Uhr bis 22.00 Uhr mit Musik- und Lautsprecheranlagen, darüber hinaus im Ortsteil Walpershofen von 22.00 Uhr bis 23.00 Uhr ohne Musik und Lautsprecheranlagen gestattet. An den übrigen Tagen ist der Betrieb ab 10.00 Uhr gestattet.

§ 14

Sauberhaltung und Verhalten auf den Festplätzen

- (1) Der Festplatz ist vor dem Verlassen in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen.

(2) Soweit mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung Veränderungen an der Platzoberfläche vorgenommen worden sind, sind diese vor dem Verlassen des Platzes wieder zu beseitigen, d.h. auch insoweit ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

(3) Bei Nichtbeachtung der Absätze 1 und 2 veranlasst die Gemeindeverwaltung auf Kosten der betroffenen Händler und Schausteller die Wiederinstandsetzung der Platzoberfläche.

(4) Die Verschmutzung des Festplatzes durch Verpackungsmaterial, Lose etc. ist möglichst gering zu halten. Die Gewerbetreibenden sind gehalten, entsprechende Abfallbehältnisse an ihren Ständen aufzustellen. Die Endreinigung erfolgt durch die Gemeinde.

(5) Bezüglich des Verhaltens auf den Kirmessen und der Sauberhaltung sind im übrigen die Bestimmungen der §§ 7, 8 sinngemäß anzuwenden.

§ 15

Ver- und Entsorgung

(1) Die Zuleitungen von Wasser und elektrischem Strom zu den Ständen, Wohnwagen etc. dürfen zu keiner Verkehrsbehinderung führen und sind ordnungsgemäß abzusichern.

(2) Die Anschlüsse nach Abs. 1 werden ausschließlich von dem Gemeindewasserwerk und der VSE vorgenommen. Gebührenordnung, Lieferungsbedingungen etc. des Gemeindewasserwerks oder der VSE werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 16

Baupolizeiliche Abnahme der Fahrgeschäfte und Schaustände

Größere Stände und Fahrgeschäfte (Fliegende Bauten) sind vor Beginn der Veranstaltung bauaufsichtlich zu prüfen. Festgestellte Mängel sind vor der Inbetriebnahme zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, so entscheidet die Ortspolizeibehörde im Einvernehmen mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde, ob und unter welchen Voraussetzungen das betroffene Geschäft betrieben werden kann. Auflagen der Ortspolizeibehörde, die aufgrund des § 60 a GewO erteilt sind, bleiben hiervon unberührt.

IV

Schlussbestimmungen

§ 17

Versagung der Erlaubnis

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

1. Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt oder Volksfest erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

§ 18

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Standplätze werden nach Maßgabe der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen) in der Gemeinde Riegelsberg Benutzungsgebühren erhoben.

§ 19

Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird durch das Ordnungsamt der Gemeinde Riegelsberg ausgeübt.
- (2) Alle Marktbesucher haben den zur Aufrechterhaltung des Verkehrs und der Ordnung getroffenen Anordnungen der Marktaufsichtsbeamten Folge zu leisten. Käufer und Verkäufer, die den Anordnungen der Marktaufsichtsbeamten nicht Folge leisten, können vom Marktplatz verwiesen werden.

§ 20

Zuwiderhandlung

- (1) Zuwiderhandlungen werden nach den Bußgeldvorschriften der Gewerbeordnung, der Verordnung über Preisangaben, der Verordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln (Lebensmittelhygiene-VO), des Lebensmittelgesetzes, der Landesbauordnung für das Saarland und des Gesetzes über den Ladenschluss geahndet.

(2) Im übrigen finden die Vorschriften des Saarl. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27.03.1974 (ABl. S.430) in seiner jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 21
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Marktordnung vom 27. August 1957 aufgehoben.

Riegelsberg, den 6. Juni 1988

Gemeinde Riegelsberg
Der Bürgermeister

Dr. Holzer